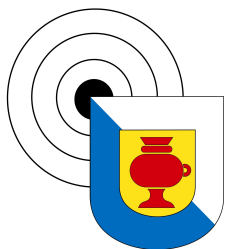


**Schützenverein
Kollbrunn**
(gegründet 1883)

Statuten



Statuten des Schützenvereins Kollbrunn (gegründet 1883)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schützenverein Kollbrunn, gegründet im Jahre 1883 mit Sitz in Kollbrunn, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Winterthur, dem Zürcher Kantonalen Schützenverband und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Aktivmitglieder, die dem Verein während 15 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Mitteilungen, Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des VBS
- Wahlen
- Anträge und Ernennungen
- Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 15

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren, wobei jährlich ein neuer Rechnungsrevisor gewählt wird.

Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände und in die Schiessplatzkommission
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von CHF 2000.-
- Wahl des Fähnrichs

Art. 17

Im Vorstand werden die Aufgaben wie folgt verteilt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- Der Schiessaktuar ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er verfasst den Schiessbericht zuhanden des Schiessoffiziers.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiessaktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Er ist verantwortlich für den Einsatz der weiteren Schützenmeister.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die vorgeschriebenen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Verkauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Art. 18

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Revisoren haben das Recht, während des Jahres stichprobenweise Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

III. Finanzielles

Art. 21

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

IV. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24

Sämtliche Schiessübungen sind nach den Vorschriften der Schiessplatzkommission bekannt zu geben.

Art. 25

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das nach der Regelung der Vereinsverbindlichkeiten übrigbleibende Verseigentum dem Gemeinderat Zell zuhanden eines mit gleichem Zweck sich bildenden Vereins in der Gemeinde Zell in Verwahrung zu geben. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, kann der Gemeinderat darüber frei verfügen.

Art. 27

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Winterthur und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. Juli 1967 werden dadurch aufgehoben.

Kollbrunn, den 26. Februar 1999

Schützenverein Kollbrunn:

Der Präsident	Der Aktuar
W. von Grünigen	H. Feller

Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Winterthur:

Winterthur, 14. April 1999

Der Präsident	Die Aktuarin
M. Fischer	E- Hartmann

Genehmigt durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich:

Zürich, 11. März 1999

F. Zollinger